



## Verkehrssicherheitsdienst 21 PHK Mario Gaede

Rudolstädter Str. 83-85  
10713 Berlin- Wilmersdorf

Tel: 030/4664 746 212/01

Fax: 030/4664 746 299

Mail: [mario.gaede@polizei.berlin.de](mailto:mario.gaede@polizei.berlin.de)

# Covid 19 Erleichterungen –Duldung BMVI

## Duldung BMVI

1. Veröffentlichung März 2020 mit Ablauf 31.08.2020

Soweit **Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte**, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung **im Rahmen der Corona-Pandemie** gemäß der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR befördert werden und hierbei die nachstehenden aufgeführten Verstöße vorliegen, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieser Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 47 Absatz 1 des OWiG):

# Covid 19 Erleichterungen –Duldung BMVI

## Duldung BMVI **verlängert bis 01.03.2020**

1. Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert.
2. Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a) ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt.
3. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt.
4. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt.



# Covid 19 - Erleichterungen international

## Multilaterale Vereinbarung 324/330

### **M 324:**

ADR-Karten und GB-Bescheinigungen die zwischen dem 1. März 2020 und 1. November 2020 ablaufen bleiben bis zum 30.11.2020 gültig

### **M 330 - NEU:**

ADR-Karten und GB-Bescheinigungen die zwischen dem 1. März 2020 und 1. Februar 2021 ablaufen bleiben bis zum 28.02.2021 gültig

# Änderung nationaler Vorschriften - Aussicht

## GGVSEB 2021

- Diverse redaktionelle Änderungen und Anpassung an ADR 2021
- Neuer Absatz 3 im § 8 GGVSEB (Zuständigkeiten BAM) – Gefahrgutdatenbank
- § 27 GGVSEB (Pflichten mehrerer Beteiligten) Einleitungssatz, der Entlader wird eingefügt
- Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2 (nationale Beförderungsverbote /giftige Stoffe der Klasse 6.1) wird gestrichen



# Änderung nationaler Vorschriften - Aussicht

## GGAV

**Ausnahme Nr. 18** – Beförderungspapier:

Ausschluss leere Verpackungen bei Berechnung für Güter der Kategorie 4 und  
Verlängerung bis 30.06.2027

**Ausnahme Nr. 19** – Beförderung von Stoffen mit polyhalogenierten  
Dibenzodioxinen - und furanen:

Gestrichen

**Ausnahme Nr. 20** – Beförderung gefährlicher verpackter Abfälle  
Redaktionelle Änderungen und verlängert bis 30.06.2027

**Ausnahme Nr. 21** (Zusammenpackung Patronen/Waffenpflegemittel)  
Verlängerung bis 30.06.2027

**Ausnahme Nr. 24** – Eichnormale, leer ungereinigt  
Verlängerung bis 30.06.2027

**Ausnahme Nr. 28** – Zusammenladung Automobilteile 1.4G mit anderen  
gefährlichen Gütern  
Verlängerung bis 30.06.2027

**Ausnahme Nr. 31** – Prüfungsfahrten ohne ADR-Karte  
Verlängerung bis 30.06.2027

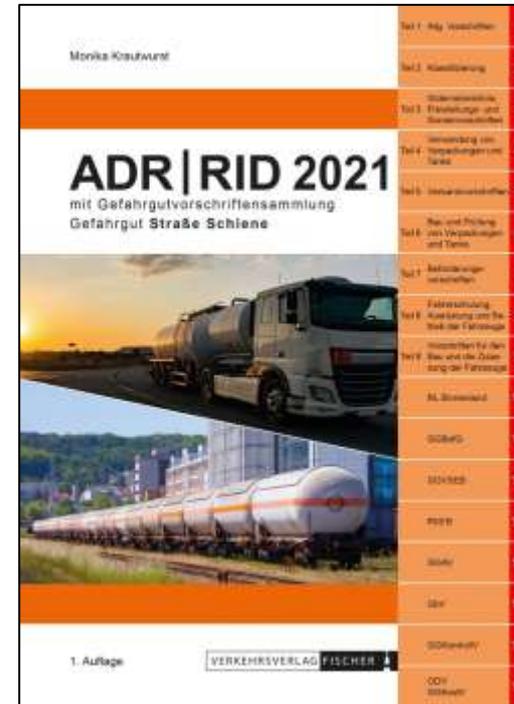
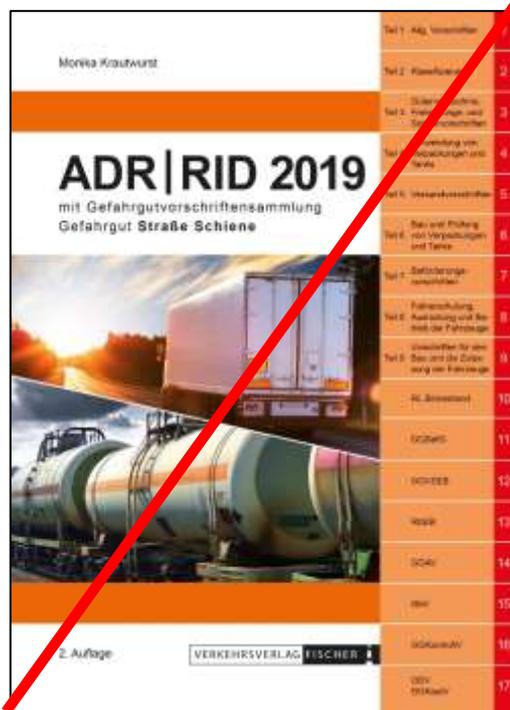


## Redaktionelle Hinweise

Die verwendete Markierungen / Hervorhebungen haben folgende Bedeutung:

Markierung/Hervorhebung	Bedeutung
<del>Durchgestrichener Text</del> / schwarzer Text	Früherer Text
<b>Dunkelrote Markierung</b>	<b>Neuerungen 2021</b>
☞ (Handsymbol)	Redaktionelle Hinweise
 (graues Feld zwischen Text eingefügt)	Löschung früherer Vorschrift
. . . (drei Punkte)	Textaussparung

# Neue Gefahrgutvorschriften ab 1. Januar 2021



~~Europäisches~~ Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

# Teil 1

## Allgemeine Vorschriften

### ADR/RID



## Wesentliche Änderungen des Teils 1 ADR

### Übersicht Teil 1

- **Freistellungen:**  
Die Freistellung in 1.1.3.7 b) gilt nicht für Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie, die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung bestimmt ist.
- **Begriffsbestimmungen:**  
Die neue Begriffsbestimmung «*IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe*» wird eingeführt. Geändert werden u.a. die Begriffe für Dosisleistung, Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT), Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT) und Transportkennzahl (TI).
- **Pflichten:**  
Der Befüller muss den zulässigen Füllungsgrad beachten, Entlader haben im Falle eines Unfalls gemäß 1.8.5.1 einen Unfallbericht zu erstellen.
- **Übergangsbestimmungen:**  
Die geänderten Vorschriften sind spätestens ab 1.7.2021 anzuwenden. Die Bestimmungen in 1.6.1.22, 1.6.1.30, 1.6.1.47 und 1.6.5.21 werden gestrichen. Neue Übergangsvorschriften sind neuen Regelungen teilweise zugeordnet worden.
- **Konformitätsbewertungsverfahren und wiederkehrende Prüfung:**  
Die Ausgabe 2018 der EN-Norm 12972 (Inspektion und Prüfung) ersetzt die Ausgabe 2007 und ist somit ab 1.7.2021 gemäß 1.8.7.8 verbindlich anzuwenden.
- **Sicherung:**  
Die Liste gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential wird aktualisiert.

# Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen (1.1.3.2 ADR)

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:

a) ...

Bem. 1. ...

Wegen des Energiegehalts von Brennstoffen siehe die nachstehende Tabelle:

Brennstoff	Energiegehalt
Diesel	36 MJ/Liter
Benzin	32 MJ/Liter
Erdgas/Biogas	35 MJ/Nm <sup>3a</sup>
Flüssiggas (LPG)	24 MJ/Liter
Ethanol	21 MJ/Liter
Biodiesel	33 MJ/Liter
Emulsionskraftstoff	32 MJ/Liter
Wasserstoff	11 MJ/Nm <sup>3a</sup>



a 1 Nm<sup>3</sup> bezeichnet einen Normkubikmeter, d.h. die Menge eines Gases, die 1 m<sup>3</sup> unter Temperatur- und Druckbedingungen von 0 °C und 1,01325 bar (0,101325 MPa) einnimmt.

➔ Ergänzung Fußnote mit Bezugsbuchstaben

# Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen die je Beförderungseinheit ... (1.1.3.6 ADR)

Wenn die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen ... dürfen sie in Versandstücken in derselben Beförderungseinheit befördert werden, ohne dass nachfolgende Vorschriften anzuwenden sind:

- Kapitel 1.10, ausgenommen für explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der UN-Nummern 0029, 0030 0059, 0065, 0073, 0104, 0237,0255, 0267, 0288, 0289, 0290, 0360, 0361, 0364, 0365 0366, 0439, 0440, 0441, 0455, 0456, ~~und~~ 0500, **0512 und 0513** der Klasse 1 und ausgenommen freigestellte Versandstücke der UN-Nummern 2910 und 2911 der Klasse 7, sofern der Aktivitätswert den  $A_2$ -Wert überschreitet;

- **ÜN 0512 SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar, 1.4 B**  
**UN 0513 SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar, 1.4 S**



# Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen die je Beförderungseinheit ... (1.1.3.6 ADR)

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je <b>ADR:</b> Beförderungseinheit
<b>0</b>	Klasse 1: <i>ADR:</i> 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190 <i>RID:</i> 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3132, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814, <del>und</del> 2900 <b>und 3549</b> Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind	<b>0</b>

← **UN 3549 =** MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest, 6.2



## Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer

### Unterabschnitt 1.1.3.7 ADR

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für  
Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung  
elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien,  
elektrische Kondensatoren, asymmetrische  
Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme,  
Brennstoffzellen),

a) ...



Abb. Nicht freigestellt:  
Ladungsortungsgerät

## Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer

### Unterabschnitt 1.1.3.7 ADR

b) die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner), **ausgenommen Geräte, wie Datensammler und Ladungsortungseinrichtungen, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht oder in diese eingesetzt sind, die nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4 unterliegen.**



# Begriffsbestimmungen – Klasse 7

## Dosisleistung

~~**Dosisleistung** für die Beförderung radioaktiver Stoffe: Die entsprechende Dosisleistung in Millisievert pro Stunde oder Microsievert pro Stunde.~~

### **Dosisleistung:**

Die Umgebungsäquivalentdosis bzw. die Richtungsäquivalentdosis je Zeiteinheit, die am fraglichen Punkt gemessen wird.



➔ Überarbeitung und Neufassung der Definitionen

# Begriffsbestimmungen – Klasse 7

## *IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe:*

Eine der folgenden Ausgaben dieser Regelungen:

- a) für die Ausgaben 1985 und 1985 (in der Fassung 1990): die IAEA Safety Series No. 6;
- b) für die Ausgabe 1996: die IAEA Safety Series No. ST-1;
- c) für die Ausgabe 1996 (überarbeitet): die IAEA Safety Series No. TS-R-1 (ST-1, überarbeitet);
- d) für die Ausgaben 1996 (in der Fassung 2003), 2005 und 2009: die IAEA Safety Standards Series No. TS-R-1;
- e) für die Ausgabe 2012: die IAEA Safety Standards Series No. SSR-6;
- f) für die Ausgabe 2018: die IAEA Safety Standards Series No. SSR-6 (Rev.1).



## Begriffsbestimmungen – *Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT):*

### ~~**SADT (self-accelerating decomposition temperature):**~~

~~Die niedrigste Temperatur, bei der sich ein Stoff in versandmäßiger Verpackung unter Selbstbeschleunigung zersetzen kann. Die Vorschriften zur Bestimmung der SADT und der Auswirkungen beim Erwärmen unter Einschluss sind im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II enthalten.~~



### **Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT):**

Die niedrigste Temperatur, bei der in einem Stoff in den zur Beförderung aufgegebenen Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Tanks eine selbstbeschleunigende Zersetzung auftreten kann. Die SADT ist nach den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 28 enthaltenen Prüfverfahren zu bestimmen.

☛ Textänderung; keine Änderungen in 7.1.7 ADR/RID

## Begriffsbestimmungen – *Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT):*

***Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT):***  
Die niedrigste Temperatur, bei der die **selbstbeschleunigende** Polymerisation eines Stoffes in den zur Beförderung aufgegebenen *Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Tanks* auftreten kann. Die *SAPT* ist nach den für die *Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung* von selbstzersetzlichen Stoffen im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 28 festgelegten Prüfverfahren zu bestimmen.

➔ **Textänderung;**  
**keine Änderungen in 7.1.7 ADR**



Abb. Verpackung SAPT-Produkt

# Begriffsbestimmungen – *Transportkennzahl (TI)* <sup>4)</sup>



**Transportkennzahl (TI)** <sup>6)</sup>, die einem *Versandstück*, einer *Umverpackung* oder einem *Container* oder *unverpackten LSA-I-Stoffen* oder *SCO-I- oder SCO-III-Gegenständen* zugeordnet ist, für die Beförderung radioaktiver Stoffe: Eine Zahl, anhand derer die Strahlenexposition überwacht wird.

4) Die Buchstaben „TI“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Transport Index“

☛ **Textänderung; weitere Details 5.1.5.3 ADR/RID**

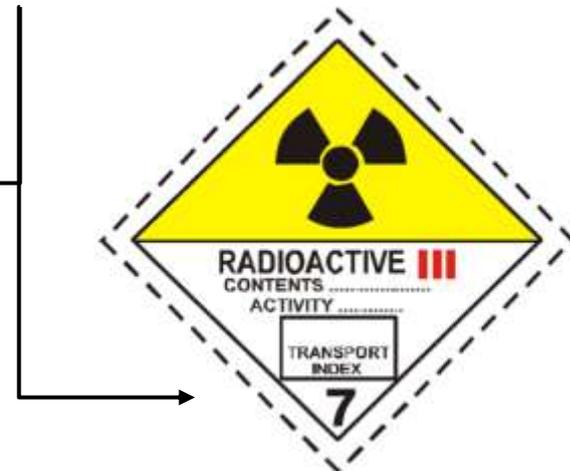


Abb. Gefahrzettel-Muster 7C mit TI-Feld

## Plichten des Befüllers (1.4.3.3 ADR)

Der Befüller hat beim Befüllen des Tanks den ~~höchstzulässigen~~ **zulässigen** Füllungsgrad oder die ~~höchstzulässige~~ **zulässige** Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten

← Textänderung; weitere Details 4.2.1 – 4.2.5, 4.3.3 u. 4.3.5  
ADR/RID



Befüller bei loser Schüttung

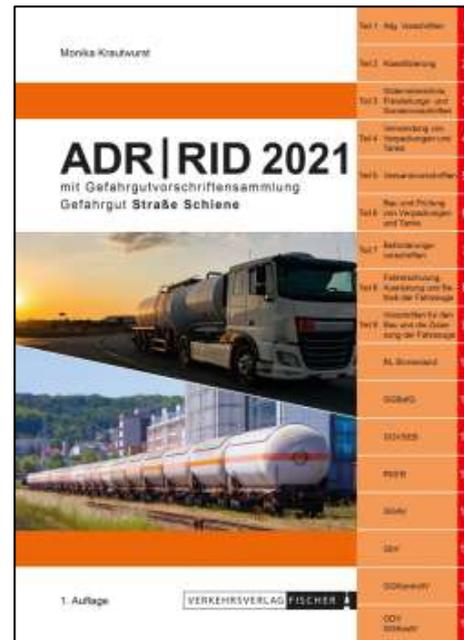
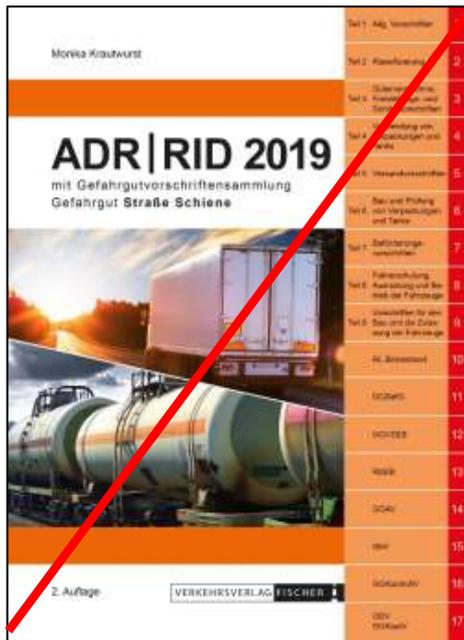


Befüller bei Tankbefüllung

# Kapitel 1.6 – Übergangsvorschriften - Auszug

## Unterabschnitt 1.6.1.1 ADR

Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände des ADR bis zum 30. Juni ~~2019~~ **2021** nach den bis zum 31. Dezember ~~2018~~ **2020** geltenden Vorschriften des ADR befördert werden.



➡ Textänderung =  
halbjährige  
Übergangszeit

- ➡ Beachte jedoch  
Abweichungen davon in
- 1.6 ADR/RID
  - GGAV (nur Deutschland)
  - ADR-AusnV



# Kapitel 1.6 - Übergangsvorschriften

## Unterabschnitt 1.6.22 ADR

**1.6.1.22 (*gestrichen*)** ~~Innenbehälter von Kombinations-IBC, die vor dem 1. Juli 2011 hergestellt wurden und in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden.~~

„Der Innenbehälter von Kombinations-IBC muss mindestens mit folgenden Informationen gekennzeichnet sein:

- Name oder Symbol des Herstellers und jede andere von der zuständigen Behörde festgelegte Kennzeichnung des IBC gemäß Unterabschnitt 6.5.2.1.1 f);
- Datum der Herstellung gemäß Unterabschnitt 6.5.2.1.1 d);
- Unterscheidungszeichen des Staates, in dem die Zuordnung der Kennzeichnung zugelassen wurde, gemäß Unterabschnitt 6.5.2.1.1 e).“



Abb. Kombinations-IBC mit Kunststoffinnenbehälter

# Kapitel 1.6 - Übergangsvorschriften

## Unterabschnitt 1.6.1.30 ADR

**1.6.1.30 (*gestrichen*)** Gefahrzettel, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.1 entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 2019 weiterverwendet werden.



← **Fazit: aktueller Text: 5.2.2.2.1.1.2 ADR 2021 (auch 2019):**

„Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm betragen. Innerhalb des Rands der Raute muss parallel zum Rand eine Linie verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Gefahrzettels etwa 5 mm betragen muss.“

Beides ist zulässig!

# Kapitel 1.6 - Übergangsvorschriften

## Unterabschnitt 1.6.1.36 ADR

**1.6.1.36 (*gestrichen*)** ~~Vor dem 1. Januar 2014 ausgestellte Bescheinigungen über die Schulung von Fahrzeugführern, die den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Absatzes 8.2.2.8.5 hinsichtlich der verwendeten Reihenfolge für die Darstellung der Daten unter den Punkten 4. und 8., der Farbe (weiß mit schwarzen Buchstaben) und der Verwendung der Punkte 9. und 10. auf der Rückseite der Bescheinigung als Einführung zu den Verzeichnissen der Klassen, für welche die Bescheinigung gültig ist, nicht entsprechen, dürfen bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiterverwendet werden.~~

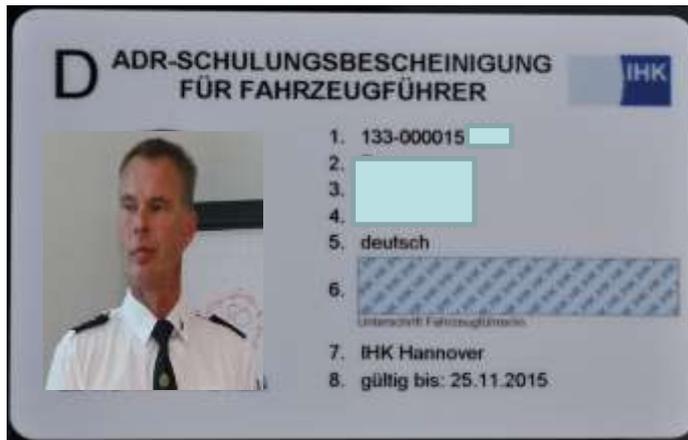
➡ **Streichung; Alttext: 8.2.2.8.5 ADR 2013/2019/2020:**



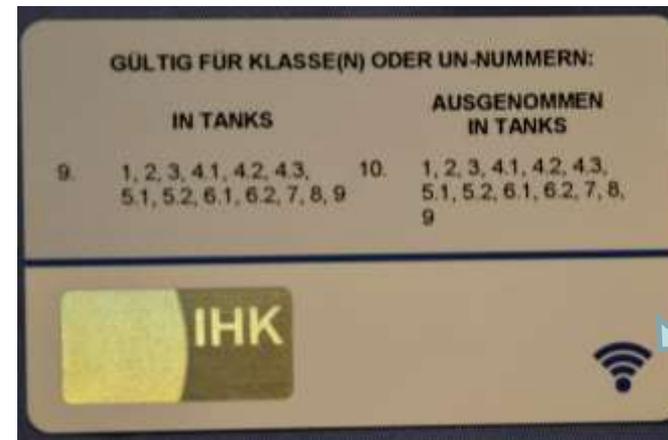
# Kapitel 1.6 - Übergangsvorschriften

## Unterabschnitt 1.6.36 ADR

- ➔ Ergänzende Hinweise für innerstaatliche ADR-Schulungsbescheinigungen



Noch bis zu ihrem Ablauf gültige ADR-Schulungsbescheinigung



Deutsche ADR-Schulungsbescheinigung tauglich für NFC-Code-Überprüfung im Gesamtverzeichnis der IHK'en

# Kapitel 1.6 - Übergangsvorschriften

## Unterabschnitt 1.6.47ADR

**1.6.1.47 (*gestrichen*)** ~~Lithiumzellen und -batterien, welche die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 g) nicht erfüllen, dürfen bis zum 31. Dezember 2019 weiter befördert werden.~~

Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2019/INF.21/November



# Kapitel 1.6 - Übergangsvorschriften

## Unterabschnitt 1.6.1.48 ADR

Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß dem bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Muster des Unterabschnitts 9.1.3.5 ausgestellt wurden, dürfen weiter verwendet werden.

ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER GÜTER			
Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass das nachstehend bezeichnete Fahrzeug die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erfüllt.			
1. Bescheinigung Nr.:	2. Fahrzeughersteller:	3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:	4. amtl. Kennz. (wenn vorhanden):
5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:			
6. Beschreibung des Fahrzeugs: <sup>1)</sup>			
7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß 9.1.1.2 des ADR <sup>2)</sup>			
EX/II	EX/III	FL	AT MEMU

← Neufassung



# Kapitel 1.6 - Übergangsvorschriften

## Unterabschnitt 1.6.2.16 ADR

Die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften der **Bem. 3 des Absatzes 6.2.3.5.1** dürfen bis zum 31. Dezember 2022 angewendet werden.

### 6.2.3.5.1 Wiederkehrende Prüfung

Die wiederkehrende Prüfung muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.1.6 erfolgen.

...

**Bem. 3:** Die Prüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 b) und die Flüssigkeitsdruckprüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 d) darf durch eine Ultraschallprüfung ersetzt werden, die für nahtlose Flaschen aus Aluminiumlegierung in Übereinstimmung mit der Norm EN 1802:2002 und für nahtlose Flaschen aus Stahl in Übereinstimmung mit der Norm EN 1968:2002 + A1:2005 durchgeführt wird.



# Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern

## Unterabschnitt 1.8.5.1 ADR

Ereignet sich beim Beladen, beim Befüllen, bei der Beförderung oder beim Entladen gefährlicher Güter auf dem Gebiet einer Vertragspartei ein schwerer Unfall oder Zwischenfall, so hat der Verlader, Befüller, Beförderer, **Entlader** oder Empfänger, sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei spätestens einen Monat nach dem Ereignis ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster vorgelegt wird.



# Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern

## Unterabschnitt 1.8.5.3 ADR



Sind bei einem Ereignis radioaktive Stoffe ... beteiligt, gelten folgende Kriterien für den Produktaustritt:

- a) jedes Austreten radioaktiver Stoffe aus Versandstücken;
- b) Exposition, die zu einer Überschreitung der in den Regelungen für den Schutz von Beschäftigten und der Öffentlichkeit vor ionisierender Strahlung («Radiation Protection and Safety of Radiation Sources: International Basic Safety Standards» (Strahlenschutz und Sicherheit von Strahlenquellen: Internationale grundlegende Sicherheitsnormen), IAEA Safety Standards Series No. GSR Teil 3, IAEA, Wien (2014)) festgelegten Grenzwerte führt, oder
- c) wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine bedeutende Verminderung der Sicherheitsfunktionen des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität) stattgefunden hat, durch die das Versandstück für die Fortsetzung der Beförderung ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ungeeignet geworden ist.

← Überarbeitung



# Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

## Absatz 1.10.3.1.2 ADR

### Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential

Tabelle 1.10.3.1.2:

Klasse	Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter) <sup>c)</sup>	lose Schüttung (kg) <sup>d)</sup>	Versandstück (kg)
1	1.4	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456 und, 0500, <b>0512 und 0513</b>	a)	a)	0

➡ Überarbeitung und Ergänzung

**NEU:** UN 0512 SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar, 1.4B

**NEU:** UN 0513 SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar, 1.4S



# Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

## Absatz 1.10.3.1.2 ADR

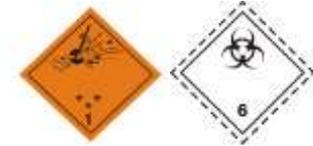


Tabelle 1.10.3.1.2:

Klasse	Unter-klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter) <sup>c)</sup>	lose Schüttung (kg) <sup>d)</sup>	Versandstück (kg)
1	1.6	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen) und medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549)	a)	0	0

← Ergänzung und Überarbeitung



# Teil 2 ADR Klassifizierung



# Wesentliche Änderungen des Teil 2 ADR

## Übersicht

- **Ansteckungsgefährliche Stoffe:**

Im Zusammenhang mit dem Auftreten des Ebola-Virus ist eine multilaterale Vereinbarung zur Beförderung medizinischer Abfälle geschlossen worden. Diese Vorschriften werden als medizinische Abfälle der Kategorie A in die Regelwerke überführt. Dafür ist eine neue UN-Nummer 3549 festgelegt worden.

- **Radioaktive Stoffe:**

Eine neue Gruppe für oberflächenkontaminierte Gegenstände wird aufgenommen. Die neue Gruppe SCO-III ist anwendbar auf große feste Gegenstände, die wegen ihrer Größe nicht in einer beschriebenen Versandstückart befördert werden können.

- **Ätzende Stoffe:**

Die Zuordnung von ätzenden Stoffen zu einer Verpackungsgruppe kann neu in Übereinstimmung mit der OECD Guideline Nr. 431 erfolgen. Mit der Anwendung dieser neuen Richtlinie wird es möglich sein, die Auswirkungen auf den Menschen mit Hilfe von künstlicher Haut zu evaluieren, was zu einer Reduktion von Tierversuchen führen soll.

- **Handbuch Prüfungen und Kriterien:**

Quellenverweise auf das Handbuch werden in den Klassifizierungsvorschriften aktualisiert.



## Teil 3 ADR

# Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen



# Wesentliche Änderungen des Teil 3 ADR

## Übersicht

- **Umweltgefährdende Stoffe:**

Bei den UN-Nummern 3077 und 3082 darf die technische Benennung auch eine Benennung sein, die in Tabelle A Spalte 2 in Großbuchstaben angegeben ist.

- **Geänderte UN-Nummern:**

Bei 83 UN-Nummern erfolgen Änderungen in einzelnen Spalten der Tabelle A, z.B. wird bei UN 3537 bis 3548 die Sondervorschrift 667 in Spalte (6) gestrichen.

- **Neue Eintragungen:**

UN 0511 bis 0513 Sprengkapseln, elektronisch programmierbar

UN 3549 für medizinische Abfälle der Kategorie A neu.



# Wesentliche Änderungen des Teil 3 ADR

## Geänderte und neue Sondervorschriften:

- 24 Sondervorschriften sind inhaltlich geändert worden, bei einer Vielzahl erfolgte eine Anpassung an die Änderungen in den UN-Modellvorschriften.
- Es gibt fünf neue Sondervorschriften. Diese betreffen Lithium-Batterien, die mit Ausrüstungen verpackt sind, Nitrocellulose, die den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolett-papier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien entsprechen muss sowie die neue UN-Nummer 3549.
- Mit der Sondervorschrift 675 ein Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 geregelt worden.



# Wesentliche Änderungen des Teil 3 ADR

## Absatz 3.1.2 ADR Offizielle Benennung für die Beförderung

Nur bei den UN-Nummern **3077** und **3082** darf die technische Benennung eine Benennung sein, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 in Großbuchstaben angegeben ist, vorausgesetzt, diese Benennung enthält nicht die Bezeichnung „N.A.G.“ und die Sondervorschrift 274 ist nicht zugeordnet. Es ist die Benennung zu verwenden, die den Stoff oder das Gemisch am zutreffendsten beschreibt z.B.:

**UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,  
FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE)**

**UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,  
FLÜSSIG, N.A.G. (PARFÜMERIE-  
ERZEUGNISSE).**



# Wesentliche Änderungen des Teil 3 ADR

## Sondervorschrift 376 (Auszug) - Änderung



...

~~**Bem.** Bei der Beurteilung, ob eine Batterie beschädigt oder defekt ist, muss der Batterietyp und die vorherige Verwendung und Fehlnutzung der Batterie berücksichtigt werden.~~

**Bem.** Bei der Beurteilung, ob eine Zelle oder Batterie **beschädigt** oder **defekt** ist, muss eine Einschätzung oder Bewertung auf der Grundlage von Sicherheitskriterien des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers oder eines technischen Sachverständigen mit Kenntnis der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie durchgeführt werden. Eine Einschätzung oder Bewertung kann unter anderem die folgenden **Kriterien** umfassen:

# Wesentliche Änderungen des Teil 3 ADR

## Sondervorschrift 376 (Auszug) - Änderung



- a) akute Gefahr, wie Gas, Brand oder Austreten von Elektrolyt;
- b) Nutzung oder Fehlnutzung der Zelle oder der Batterie;
- c) Anzeichen von physischen Schäden, wie Verformung des Zellen- oder Batteriegehäuses oder Farben am Gehäuse;
- d) äußerer und innerer Schutz gegen Kurzschluss, wie Spannungs- oder Isolationsmaßnahmen;
- e) Zustand der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie oder
- f) Beschädigung der inneren Sicherheitskomponenten, wie das Batteriemanagementsystem



# Wesentliche Änderungen des Teil 3 ADR

## Sondervorschrift 388 (Auszug) - Änderung

➔ Ergänzung nach siebtem Unterabsatz

...



Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen, müssen der Eintragung

**UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGS-EINHEITEN EINGEBAUT,**

Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien zugeordnet werden.

...



# Wesentliche Änderungen des Teil 3 ADR

## Sondervorschrift 660



### Sondervorschrift 660 ➔ Streichung

~~Bei der Beförderung von Gasspeichersystemen, die für den Einbau in Kraftfahrzeugen ausgelegt und zugelassen sind und dieses Gas enthalten, zur Entsorgung, zum Recycling, zur Reparatur, zur Prüfung, zur Wartung oder vom Herstellungsort zum Fahrzeugmontagewerk müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 und des Kapitels 6.2 nicht angewendet werden, vorausgesetzt, die Bedingungen der Sondervorschrift 392 werden erfüllt. Dies gilt auch für Gemische von Gasen, die der Sondervorschrift 392 unterliegen, mit Gasen der Gruppe A, die dieser Sondervorschrift unterliegen.~~

### 660 (gestrichen)

➔ Diese Sondervorschrift wurde erst 2019 eingeführt

# Wesentliche Änderungen des Teil 3 ADR

## Sondervorschrift 675 - Neufassung

Für Versandstücke, die diese gefährlichen Güter enthalten, gilt ein Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, ausgenommen 1.4 S.

☛ **Zusammenladeverbote siehe Abschnitt 7.5.2 ADR**



# **Teil 4 ADR**

## **Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks/ Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, ortsbeweglichen Tanks, Metalltanks und Tankcontainern aus faserverstärkten Kunststoffen**



# Wesentliche Änderungen des Teil 4 ADR

## Übersicht

- Es wird klargestellt, dass Verpackungen gleichzeitig mehreren erfolgreich geprüften Bauarten entsprechen können und mit mehreren Kennzeichen versehen sein dürfen.
- Überarbeitete Verpackungsanweisungen
  - P 001 bis P 003 (In P 003 ist PP 32 neu gefasst und PP 96 neu hinzugefügt)
  - P 200
  - P 206 (eine neue Sondervorschrift PP 97 wird zugeordnet)
  - P 207
  - P 301
  - P 400 und P 404 (bei den Innenverpackungen sind mehr Verschlüsse möglich)
  - P 410 (Änderung der Fußnote d))
  - P 501
  - P 502
  - P 504
  - P 801 (Die P 801a wird integriert, Maßnahmen gegen Kurschlüsse bei Altbatterien)
  - P 801a (gestrichen)
  - P 903
  - P 905
  - P 907



# Wesentliche Änderungen des Teil 4 ADR

## Übersicht

- **Überarbeitete Verpackungsanweisungen:**
  - **LP 200** (Zulässigkeit von Gaspatronen (UN 2037) in Großverpackungen)
  - **IBC 520**
- **Neue Verpackungsanweisungen:**
  - **P 622** (zu UN 3549)
- **Überarbeitete Tankanweisungen:**
  - **T 19** Korrosionszuschlag zur Wanddicke 4.2.5.3 – es wird präzisiert, inwieweit die Wanddicke des Tankkörpers zu erhöhen ist.

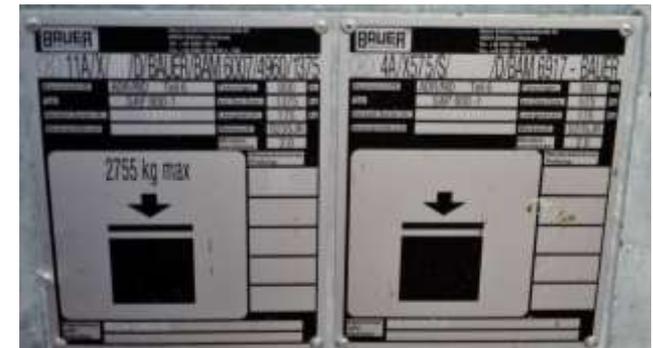
# Wesentliche Änderungen des Teil 4 ADR

## Verwendung von Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen

### 4.1.1.3 Bauart

Sofern im ADR/RID nichts anderes vorgeschrieben ist, muss jede Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, ausgenommen Innenverpackungen, einer Bauart entsprechen, die, je nach Fall, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitts 6.1.5, 6.3.5, 6.5.6 bzw. 6.6.5 erfolgreich geprüft wurden. ~~Verpackungen, welche die Prüfungen nicht bestehen müssen, sind in Unterabschnitt 6.1.1.3 aufgeführt.~~

**4.1.1.3.2 Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, können einer oder mehreren erfolgreich geprüften Bauarten entsprechen und dürfen mit mehreren Kennzeichen versehen sein.**





# Wesentliche Änderungen des Teil 4 ADR

## Verpackungsanweisung P 801/801a



- d) die Batterien (Akkumulatoren) dürfen unter normalen Beförderungsbedingungen nicht auslaufen oder es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Freisetzung des Elektrolyts aus dem Versandstück zu verhindern (z.B. einzelne Verpackung der Batterien (Akkumulatoren) oder andere ebenso wirksame Methoden), und
- e) die Batterien (Akkumulatoren) müssen **gegen Kurzschluss geschützt** sein.

# Wesentliche Änderungen des Teil 4 ADR

## Verpackungsanweisung P 801/801a



P 801	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 801
Diese Anweisung gilt für die UN-Nummern 2794, 2795 und 3028 sowie für gebrauchte Batterien der UN-Nummer 2800.		
<p>(2) Für die Beförderung gebrauchter Batterien (Akkumulatoren) dürfen auch Behältnisse aus rostfreiem Stahl oder aus Kunststoff verwendet werden. Außerdem müssen die folgenden Vorschriften erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Behältnisse müssen gegenüber dem Elektrolyt, der in den Batterien (Akkumulatoren) enthalten war, beständig sein;</li><li>b) die Behältnisse dürfen nicht über die Höhe ihrer Seitenwände hinaus befüllt werden;</li><li>c) die Außenseite der Behältnisse muss frei von Elektrolytrückständen der Batterien (Akkumulatoren) sein;</li><li>d) unter normalen Beförderungsbedingungen darf aus den Behältnissen kein Elektrolyt austreten;</li><li>e) es müssen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass befüllte Behältnisse ihren Inhalt nicht verlieren können;</li></ul>		

# Wesentliche Änderungen des Teil 4 ADR

## Verpackungsanweisung P 801/801a



- f) es müssen **Maßnahmen** getroffen werden, um **Kurzschlüsse zu verhindern** (z.B. Entladung der Batterien (Akkumulatoren), einzelner Schutz der Pole der Batterien (Akkumulatoren) usw.), und
- g) die Behältnisse müssen entweder:
  - (i) abgedeckt sein oder
  - (ii) in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen oder in geschlossenen oder bedeckten Containern befördert werden.

# Wesentliche Änderungen des Teil 4 ADR

## Verpackungsanweisung P 801/801a



# Teil 5 ADR

## Vorschriften für den Versand

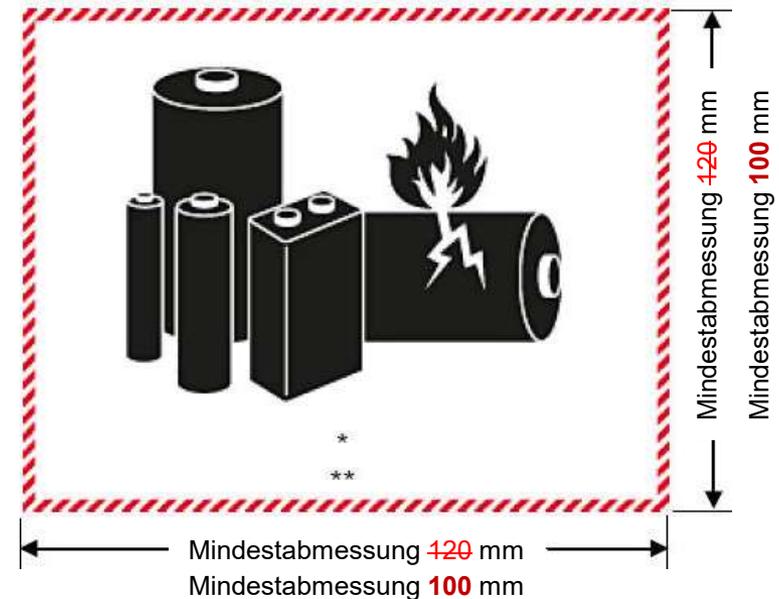


# Kennzeichnung und Bezettelung

## Absatz 5.2.1.9.2



Auf dem Kennzeichen muss die UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, angegeben werden, d.h. „UN 3090“ für Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien oder „UN 3480“ für Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien. Wenn die Lithiumzellen oder -batterien in Ausrüstungen enthalten oder mit diesen verpackt sind, muss die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind, angegeben werden, d.h. „UN 3091“ bzw. „UN 3481“. Wenn ein Versandstück Lithiumzellen oder -batterien enthält, die unterschiedlichen UN-Nummern zugeordnet sind, müssen alle zutreffenden UN-Nummern auf einem oder mehreren Kennzeichen angegeben werden.



## Kennzeichen für Lithiumbatterien

# Kennzeichnung und Bezettelung

## Absatz 5.2.1.9.2



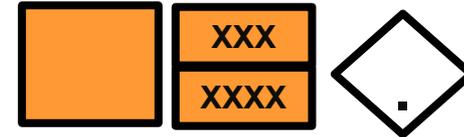
Das Kennzeichen muss die Form eines Rechtecks **oder Quadrats** mit einem schraffierten Rand haben. Die Mindestabmessungen müssen  $120 \times 100$  mm in der Breite und  $110 \times 100$  mm in der Höhe und die Mindestbreite der Schraffierung 5 mm betragen. Das Symbol (Ansammlung von Batterien, von denen eine beschädigt und entflammt ist, über der UN-Nummer für Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Batterien oder -Zellen) muss schwarz sein und auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Hintergrund erscheinen. Die Schraffierung muss rot sein.

Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen/darf die Abmessungen/Linienbreite auf bis zu  $105 \times 100$  mm in der Breite und  $74 \times 70$  mm in der Höhe reduziert werden. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.



# Kennzeichnung und Bezettelung

## Absatz 5.3.2.3.2



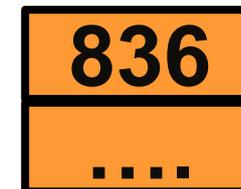
### 5.3.2.3 Bedeutung der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr

#### ➔ Ergänzung

5.3.2.3.2 Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 aufgeführten Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr haben folgende Bedeutung:

**836** ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 60 °C) und giftig

8	Ätzwirkung
3	Entzündbarkeit von flüssigen Stoffen (Dämpfen) und Gasen oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
6	Giftigkeit oder Ansteckungsgefahr



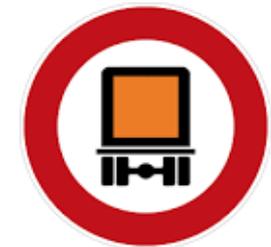
# Beförderungspapier für die Beförderung gefährlicher Güter

## Tunnelbeschränkungscode 5.4.1.1.1 k) ADR

~~k) soweit zugeordnet, der in Kapitel 3.2 Tabelle A **Spalte 15** angegebene **Tunnelbeschränkungscode** in Großbuchstaben und in Klammern. Der Tunnelbeschränkungscode muss im Beförderungspapier nicht angegeben werden, wenn vor der Beförderung bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchfahren wird.~~

...

k) bei Beförderungen, bei denen Tunnel mit Beschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern durchfahren werden, der **Tunnelbeschränkungscode** in Großbuchstaben und in Klammern oder der Vermerk „(-)“, der in Kapitel 3.2 Tabelle A **Spalte 15** angegeben ist.



## Unterabschnitt 5.5.4.1 Gefährliche Güter in Geräten

**5.5.4.1 Gefährliche Güter** (z.B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), **die in Geräten**, wie Datensammlern und Ladungsortungs-einrichtungen, **enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN mit Ausnahme der Folgenden:**

- a) das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein;



## Unterabschnitt 5.5.4.1 Gefährliche Güter in Geräten

- b) die enthaltenen gefährlichen Güter (z.B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen den im ADR festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen und
- c) das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten.

**5.5.4.1** Wenn solche Geräte, die gefährliche Güter enthalten, als Sendung befördert werden, muss die entsprechende Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A verwendet werden und es gelten alle anwendbaren Bestimmungen des ADR.

# Teil 6 ADR

## Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container



# Teil 6 ADR Bau- und Prüfvorschriften

## Übersicht

- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung an geänderte Normen und Prüfvorgaben, insbesondere zu den Umschließungen des Kapitels 6.2
- Verbot von ISO 11119-3:2002 und ISO 11119-3:2013 in den Tabellen 6.2.2.1.1 bzw. 6.2.2.1.2 für Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen
- Sobald die Normen in 6.2.2 und 6.2.4 angewendet werden können, muss die zuständige nationale Behörde gemäß 6.2.5 die Anerkennung entsprechender technischer Regelwerke zurückziehen, wenn sie nicht mit diesen übereinstimmen
- Ortsbewegliche Tanks, die den Zeitrahmen für ihre wiederkehrende Prüfung überschritten haben, dürfen nur dann befüllt und befördert werden, wenn eine neue wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung durchgeführt wird
- Die Anforderungen des Artikels 6.1 der künftigen Norm EN 13094:2020, die in 6.8.2.6.1 neu aufgelistet wird, sind vorerst in einer Richtlinie auf der Homepage der UNECE wiedergegeben, da die Norm noch nicht veröffentlicht ist



# Kennzeichnung und Bezettelung

## 6.1.3.1 Kennzeichnung

← Änderung / Ergänzung

Jede Verpackung, die für eine Verwendung gemäß ADR vorgesehen ist, muss mit Kennzeichen versehen sein, die dauerhaft und lesbar und an einer Stelle in einem zur Verpackung verhältnismäßigen Format so angebracht sind, dass sie gut sichtbar sind. Bei Versandstücken mit einer Bruttomasse von mehr als 30 kg müssen die Kennzeichen oder ein Doppel davon auf der Oberseite oder auf einer Seite der Verpackung erscheinen. Die Buchstaben, Ziffern und Zeichen müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben, ausgenommen an Verpackungen **mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg**, bei denen die Zeichenhöhe mindestens 6 mm betragen muss, und ausgenommen an Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern oder **einer Nettomasse von höchstens 5 kg**, bei denen sie eine angemessene Größe aufweisen müssen.

Die Kennzeichen bestehen: ...



# Kennzeichnung und Bezettelung

## 6.3.4.1 Kennzeichnung – Klasse 6.2

← Änderung / **Ergänzung**

Jede Verpackung, die für eine Verwendung gemäß ADR vorgesehen ist, muss mit Kennzeichen versehen sein, die dauerhaft und lesbar und an einer Stelle in einem zur Verpackung verhältnismäßigen Format so angebracht sind, dass sie gut sichtbar sind. Bei Versandstücken mit einer Bruttomasse von mehr als 30 kg müssen die Kennzeichen oder ein Doppel davon auf der Oberseite oder auf einer Seite der Verpackung erscheinen. Die Buchstaben, Ziffern und Zeichen müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben, ausgenommen an Verpackungen **mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg**, bei denen die Zeichenhöhe mindestens 6 mm betragen muss, und ausgenommen an Verpackungen **mit einem Fassungsraum von höchstens 5 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg**, bei denen sie eine angemessene Größe aufweisen müssen.



# Kennzeichnung und Bezettelung

## 6.1.3.14 Kennzeichnung

← Änderung / Ergänzung

Wenn eine Verpackung einer oder mehreren geprüften Verpackungsbauarten, einschließlich einer oder mehreren geprüften Bauarten von Großpackmitteln (IBC) oder Großverpackungen, entspricht, darf die Verpackung mit mehreren Kennzeichen zur Angabe der entsprechenden Prüfanforderungen, die erfüllt wurden, versehen sein. Wenn eine Verpackung mit mehreren Kennzeichen versehen ist, müssen die Kennzeichen in unmittelbarer Nähe zueinander erscheinen und jedes Kennzeichen muss vollständig abgebildet sein.

← Der bisherige Unterabschnitt **6.1.3.14** wird zu **6.1.3.15**.

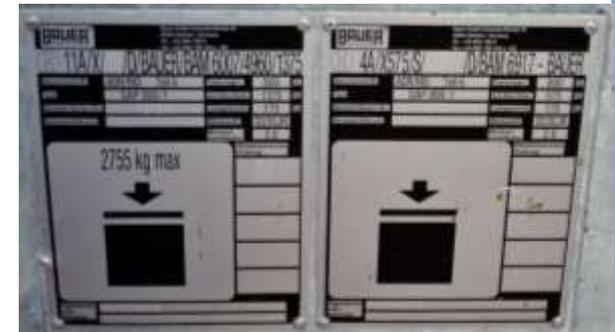


# Kennzeichnung und Bezettelung

## 6.5.2.1.3 Kennzeichnung

Wenn ein IBC einer oder mehreren geprüften IBC-Bauarten, einschließlich einer oder mehreren geprüften Verpackungs- oder Großverpackungsbauarten, entspricht, darf der IBC mit mehreren Kennzeichen zur Angabe der entsprechenden Prüfanforderungen, die erfüllt wurden, versehen sein. Wenn ein IBC mit mehreren Kennzeichen versehen ist, müssen die Kennzeichen in unmittelbarer Nähe zueinander erscheinen und jedes Kennzeichen muss vollständig abgebildet sein.

← Änderung / Ergänzung



# Teil 7 ADR

## Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung



## Teil 7 ADR

### Sondervorschrift CV 36

➔ Ergänzung

Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, darf zwischen dem Ladeabteil und den während der Beförderung zugänglichen Abteilen/dem Fahrerhaus kein Gasaustausch möglich sein und die Ladetüren der Wagen/Fahrzeuge oder Container müssen ...



## Teil 7 ADR

### Sondervorschrift CV 36

➔ Ergänzung

mit folgendem Kennzeichen versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss

**„ACHTUNG KEINE BELÜFTUNG VORSICHTIG  
ÖFFNEN“**

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.



## Teil 7 ADR

### Sondervorschrift CV 36

➔ Ergänzung

**Die CV 36** fordert nun zusätzlich, dass zwischen dem Ladeabteil und der Fahrerkabine kein Gasaustausch möglich sein darf. Wenn dies nicht der Fall ist, reicht ein bloßes Warnzeichen nicht aus, das auf die Begasung hinweist. Vielmehr dürfen derartige Fahrzeuge nicht zur Beförderung eingesetzt werden.



# **Teil 8 ADR**

## **Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation**



## Teil 8 ADR - Auszug

### Übersicht

- **Schulung der Fahrzeugführer:**

Es gefordert, dass die Vertragsparteien dem UNECE-Sekretariat zusätzlich zum Muster jeder nationalen ADR-Bescheinigung noch beschreibende Erläuterungen vorlegen müssen. Diese sollen dabei helfen, die Übereinstimmung der Bescheinigungen mit den vorgelegten Beispielen zu überprüfen. Das Sekretariat wird diese Informationen auf seiner Website zur Verfügung stellen.

- **Überwachung der Fahrzeuge:**

Die erforderliche Überwachung von Fahrzeugen wird neu mit den Sicherheitsvorschriften des Kapitels 1.10 verknüpft. Die ständige Überwachung ist nur noch für die Güter mit hohem Gefahrenpotential gemäß Tabelle 1.10.3.1.2 gefordert und muss neu gemäß dem Sicherheitsplan nach Absatz 1.10.3.1.2 erfolgen. Damit ist in der Praxis klar, wie die ständige Überwachung sicherzustellen ist, die ansonsten an keiner Stelle näher beschrieben wird.



## Teil 8 ADR

### ADR-Karte

➔ Ergänzung

**8.2.2.8.6** Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien müssen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen, mit denen die Überprüfung der Konformität der Bescheinigungen gegenüber den zur Verfügung gestellten Mustern ermöglicht wird.

Das Sekretariat muss diese Informationen auf ihrer Website zugänglich machen.

➔ Hinweis: Deutschland hat schon ein Muster entwickelt, welches eine Überprüfung der Konformität mittels NFC-Code ermöglicht



## Teil 8 ADR

### Überwachung beim Halten und Parken

#### S 1 (6) Überwachung der Fahrzeuge

...

~~Außerdem müssen diese Stoffe und Gegenstände ständig überwacht werden,~~  
**Außerdem müssen diese Stoffe und Gegenstände, sofern sie den Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 unterliegen, in Übereinstimmung mit dem Sicherungsplan des Unterabschnitts 1.10.3.2 ständig überwacht werden,** um jede böswillige Handlung zu verhindern und den Fahrzeugführer sowie die zuständigen Behörden im Falle von Verlusten oder Feuer zu alarmieren.



## Teil 8 ADR

# Überwachung beim Halten und Parken

### Sondervorschrift S 16 **Überwachung von Fahrzeugen beim Parken**

Die Vorschriften des Kapitels 8.4 über die Überwachung der Fahrzeuge gelten, wenn die Gesamtmasse dieses Gutes im Fahrzeug 500 kg überschreitet.

~~Außerdem müssen Fahrzeuge, die mehr als 500 kg dieses Gutes befördern, stets so überwacht werden, dass böswillige Handlungen verhindert und der Fahrzeugführer sowie die zuständigen Behörden bei Verlusten oder Feuer alarmiert werden.~~

Außerdem müssen Fahrzeuge, die mehr als 500 kg dieser Stoffe befördern, sofern diese den Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 unterliegen, in Übereinstimmung mit dem Sicherungsplan des Unterabschnitts 1.10.3.2 ständig so überwacht werden, dass böswillige Handlungen verhindert und der Fahrzeugführer sowie die zuständigen Behörden bei Verlusten oder Feuer alarmiert werden.



## Teil 8 ADR

### S 21 - Überwachung beim Halten und Parken



Die Vorschriften des Kapitels 8.4 über die Überwachung der Fahrzeuge gelten für alle Stoffe unabhängig von der Masse. ~~Außerdem müssen diese Güter stets so überwacht werden, dass böswillige Handlungen verhindert und der Fahrzeugführer sowie die zuständigen Behörden bei Verlusten oder Feuer alarmiert werden.~~ Die Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch nicht erforderlich, wenn:

- a) der Laderaum nach der Beladung verschlossen ist oder die beförderten Versandstücke auf andere Weise gegen jedes unrechtmäßige Entladen geschützt sind und
- b) die Dosisleistung an jeder erreichbaren Stelle der Fahrzeugoberfläche 5  $\mu\text{Sv/h}$  nicht überschreitet.

**Außerdem müssen diese Güter, sofern sie den Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 unterliegen, in Übereinstimmung mit dem Sicherungsplan des Unterabschnitts 1.10.3.2 ständig so überwacht werden, dass böswillige Handlungen verhindert und der Fahrzeugführer sowie die zuständigen Behörden bei Verlusten oder Feuer alarmiert werden.**



# Teil 9 ADR

## Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge



## Teil 9 ADR

### Übersicht

- **Gültigkeit von ADR-Zulassungsbescheinigungen:**

Mit einem Zusatz in Unterabschnitt 9.1.3.4 wird klargestellt, dass nach Ablauf der Zulassungsbescheinigung eines Fahrzeugs Beförderungen von Gefahrgut erst wieder zulässig sind, sobald eine technische Untersuchung erfolgt ist und die Bescheinigung erneuert wurde. Zu Missverständnissen hatte geführt, dass die Zulassungsbescheinigung – auch bis einen Monat nach deren Ablauf – noch verlängert werden darf, ohne dass dadurch eine Lücke im Gültigkeitszeitraum entsteht.

- **Muster von ADR-Zulassungsbescheinigungen:**

In dem Muster der Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter wird in dem Satz der Überschrift der Bescheinigung das Wort „Europäisch“ gestrichen.

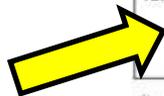


## Teil ADR

### Unterabschnitt 9.1.3.4 – Zulassungsbescheinigung

Die Gültigkeit der Zulassungsbescheinigungen endet spätestens ein Jahr nach dem Tag der technischen Untersuchung des Fahrzeugs, die der Erteilung der Bescheinigung vorausging. Wird jedoch die technische Untersuchung innerhalb eines Monats vor oder eines Monats nach diesem Tag durchgeführt, so beginnt der nächste Gültigkeitszeitraum mit dem Tag des Ablaufs des vorhergehenden.

➔ **Ergänzung**



<b>12. Gültig bis:</b>	Stempel der Ausgabestelle
	Ort, Datum, Unterschrift

- <sup>1)</sup> Entsprechend den Begriffsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger der Kategorien N und O gemäß Anhang 7 der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 2007/46/EG
- <sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes streichen
- <sup>3)</sup> Zutreffendes ankreuzen
- <sup>4)</sup> Zutreffenden Wert eintragen. Ein Wert von 44 t beschränkt nicht die im (in den) Zulassungsdokument(en) angegebene «zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse»
- <sup>5)</sup> Stoffe, die der unter Nummer 9 angegebenen oder einer anderen gemäß der Hierarchie in Absatz 4.3.3.1.2 oder 4.3.4.1.2 zugelassenen Tankcodierung unter Berücksichtigung der eventuellen Sondervorschrift(en) zugeordnet sind.
- <sup>6)</sup> Nicht erforderlich, wenn die zugelassenen Stoffe unter Nummer 10.2 aufgeführt sind.

## Teil ADR

### Unterabschnitt 9.1.3.4 – Zulassungsbescheinigung

Das Fahrzeug darf nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums erst wieder für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, wenn das Fahrzeug über eine gültige Zulassungsbescheinigung verfügt.

Nach dieser Vorschrift sind jedoch bei **Für** Tanks, für die eine wiederkehrende technische Untersuchung vorgeschrieben ist, **bedeuten diese Vorschriften jedoch nicht, dass** Dichtheitsprüfungen, Wasserdruckprüfungen oder innere Untersuchungen der Tanks in kürzeren Abständen als den in den Kapiteln 6.8 und 6.9 festgelegten **nicht erforderlich**. **durchgeführt werden müssen.**



12. Gültig bis:	Stempel der Ausgabestelle
	Ort, Datum, Unterschrift

<sup>1)</sup> Entsprechend den Begriffsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger der Kategorien N und O gemäß Anhang 7 der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 2007/46/EG

<sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes streichen

<sup>3)</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>4)</sup> Zutreffenden Wert eintragen. Ein Wert von 44 t beschränkt nicht die im (in den) Zulassungsdokument(en) angegebene «zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse»

<sup>5)</sup> Stoffe, die der unter Nummer 9 angegebenen oder einer anderen gemäß der Hierarchie in Absatz 4.3.3.1.2 oder 4.3.4.1.2 zugelassenen Tankcodierung unter Berücksichtigung der eventuellen Sondervorschrift(en) zugeordnet sind.

<sup>6)</sup> Nicht erforderlich, wenn die zugelassenen Stoffe unter Nummer 10.2 aufgeführt sind.

## Teil ADR

### Unterabschnitt 9.1.3.4 – Zulassungsbescheinigung

#### 9.1.3.5 Muster der Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER GÜTER			
Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass das nachstehend bezeichnete Fahrzeug die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erfüllt.			
1. Bescheinigung Nr.:	2. Fahrzeughersteller:	3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:	4. amtl. Kennz. (wenn vorhanden):
5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:			
6. Beschreibung des Fahrzeugs: <sup>1)</sup>			
7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß 9.1.1.2 des ADR <sup>2)</sup>			
EX/II	EX/III	FL	AT MEMU



➔ Änderung

Übergangsvorschrift 1.6.1.48, ohne zeitliche Begrenzung



**Vielen Dank für Ihr Interesse.  
Fragen, Anmerkungen?**